

**Richtlinie der Stadt Halle (Saale)  
zur Hortbetreuung  
von Schülern mit besonderem Förderbedarf**

## Präambel

Gemäß § 5 des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt in der ab 01.08.2013 gültigen Fassung haben Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption zu erfüllen. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen.

### 1. Zweck der Richtlinie

Für schulpflichtige Kinder, die Förderschulen sowie Grundschulen und Sekundarschulen besuchen und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und** bei denen bereits ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden ist, soll mit dieser Richtlinie die Betreuung und die gleichberechtigte Teilhabe an Angeboten der Tagesbetreuung gesichert werden.

### 2. Zielgruppe

Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler, die

- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Halle haben
- eine Förderschule besuchen oder eine Grundschule/Sekundarschule besuchen und einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen
- nicht von Behinderung gemäß SGB XII betroffen sind und
- keine Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII erhalten.

### 3. Zugangsvoraussetzungen des Trägers

Die Hortbetreuung dieser Kinder setzt analog zur rechtlichen Grundlage der Kindertagesbetreuung folgendes voraus:

1. der Betreiber erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 KiFöG LSA
2. die Betreuung einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Halle (Saale)
3. die Vorlage einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz,
4. der Abschluss gesonderter Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung (8a SGB VIII) sowie zum Fachkräftegebot - persönliche Eignung (§ 72 a SGB VIII) und zur Gewährleistung des Sozialdatenschutzes (§ 61 SGB VIII)
5. Vorhandensein der räumlichen und baulichen Bedingungen, z.B. geeignete Räume zur Einzelförderung, Fördermaterialien
6. ein *vollständiger Antrag* auf Finanzierung gemäß § 25 Abs. 1 i.V.m. §§ 11 ff. KiFöG LSA und nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung sowie einer vollständigen Finanzierungsaufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

### 4. Nachweis des besonderen Förderbedarfs

Die Kinder mit besonderem Förderbedarf sind gesondert in der monatlichen statistischen Meldung der Träger an den Fachbereich auszuweisen.

Folgende Unterlagen sind erforderlich und beim Träger zu dokumentieren:

1. Antrag der Eltern von Förderschulkindern auf Hortbetreuung unter Angabe der konkreten Betreuungsstunden.
2. Feststellungsbescheid des sonderpädagogischen Förderbedarfs
3. Ein Entwicklungsbericht des Kindes und die Beschreibung des besonderen Förderbedarfs des Kindes durch eine geeignete Fachkraft (Kita oder Hort)
4. Die laufende Dokumentation der Förderung des Kindes und deren Ergebnisse.

Die Überprüfung der Einhaltung erfolgt im Rahmen der Wahrnehmung durch die Fachaufsicht des Fachbereiches - die o.g. Unterlagen sind bei Bedarf durch den Träger vorzulegen.

## **5. Umfang der Förderung**

Die Gesetzesänderung des KIFÖG ab August 2013 beinhaltet im Rahmen des vorgegebenen Personalschlüssels von 1:20 die Umsetzung des Inklusionsgedankens und somit die umfassende Förderung aller Kinder, entsprechend ihrer Bedarfe und Möglichkeiten.

Darüber hinaus finanziert die Stadt Halle (Saale) den Trägern entsprechend der Voraussetzungen § 4 dieser Richtlinie für die zusätzliche Betreuung von Hortkindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine 0,5 VZS für jeweils eine Gruppe von 13 Kindern mit einem Ganztagsplatz.

## **6. Betreuungspersonal**

Für die zusätzliche Förderung der Kinder gelten die Bestimmungen des Fachkräftegebotes entsprechend SGB VIII, KiFöG-LSA und BKiSchG.

## **7. Finanzierung**

Die Berechnung der Höhe der Finanzierung des Förderbedarfs erfolgt auf der Basis der durchschnittlichen Personalkosten.

Eine zusätzliche Finanzierung ergibt sich nicht, da alle weiteren Kosten über die Finanzierung gemäß § 25 Abs. 1 i.V.m. §§ 11 ff. KiFöG LSA gesichert sind.

## **8. Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweises.

## **9. Evaluation**

Im Rahmen der LQE-Verhandlungen mit den Trägern (ab 2015) wird die Wirksamkeit der zusätzlichen besonderen Förderung im Rahmen dieser Richtlinie evaluiert und ggf. neu verhandelt.

## **10. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am **01.07.2014** in Kraft.